



STADT BAD AIBLING

Moderne Tradition

Satzung der Stadt Bad Aibling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 02.05.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Bad Aibling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung, dem städtischen Friedhof und dem zugehörigen Leichenhaus, als auch der Aussegnungshalle sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem Tag der Bestattung.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Mittelarkade mit Kapellenausbau	477,00 €
b) Eckarkade	224,00 €
c) Seitenarkade	186,00 €
d) Sonstige Arkade	186,00 €
e) Reihengrab	33,00 €
f) Urnenwahlgrab	73,00 €
g) Urnennische für 2 Urnen	65,00 €
h) Urnennische für 3 Urnen	97,00 €
i) Urnennische für 4 Urnen	129,00 €
j) Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrabfeld	90,00 €
k) Wahlgrab 1 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	54,00 €
l) Wahlgrab 1 innerhalb der Reihe	49,00 €
m) Wahlgrab 2 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	95,00 €
n) Wahlgrab 2 innerhalb der Reihe	86,00 €
o) Wahlgrab 3 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	136,00 €
p) Wahlgrab 3 innerhalb der Reihe	124,00 €
q) Wahlgrab 4 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	177,00 €
r) Wahlgrab 4 innerhalb der Reihe	161,00 €
s) Wahlgrab 5 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	218,00 €
t) Wahlgrab 5 innerhalb der Reihe	198,00 €
u) Wahlgrab 6 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	259,00 €
v) Wahlgrab 6 innerhalb der Reihe	236,00 €
w) Naturwahlgrab mit 1 Grabstelle	71,00 €
x) Naturwahlgrab mit 2 Grabstellen	116,00 €
y) Natururnenwahlgrab	71,00 €
z) Kindergrab	12,00 €

(2) ¹Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für die Dauer entsprechend der Ruhefrist je Grabart möglich. ²Hierfür wird die jährliche Grabnutzungsgebühr je Grabart multipliziert mit der Nutzungsdauer erhoben. ³Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Erdbestattungen
- a) Grabherstellung bei Verstorbenen bis zu 7 Jahren 77,35 €

b) Grabherstellung bei Verstorbenen über 7 Jahren	157,08 €
c) Beisetzung in einer bestehenden Arkade oder Gruft	157,08 €
d) Zuschläge an Samstagen pro Person und Stunde	8,33 €
e) Grabherstellung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten pro Person und Stunde	8,33 €
f) Zuschläge bei Sargübergroße zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	29,75 €
g) Zuschläge bei notwendiger Wurzelentfernung zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	26,18 €
(2) Urnenbeisetzung	
a) Urnenbeisetzung in Urnengräbern, Erdgräbern, im Urnengemeinschaftsgrabfeld	49,98 €
b) Urnenbeisetzung in Urnennischen	19,64 €
c) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes in einer Arkade oder Gruft	157,08 €
(3) Tieferlegung der Grabsohle	35,70 €
(4) Exhumierung und Umbettung	
a) Ausgrabung der Leiche eines Erwachsenen	323,68 €
b) Umbettung	316,54 €
c) Urnenumbettung aus einem Erdgrab	49,98 €
d) Urnenumbettung aus einer Nische oder Gruft	9,52 €
(5) Trägerstellung bei Erdbestattung, Urnenbestattung je Träger	27,37 €
(6) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab	109,48 €
(7) Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	27,37 €
(8) Leichenhausnutzung	
a) je angefangenem Benutzungstag - Sarg	55,00 €
b) je angefangenem Benutzungstag - Sarg (Kinder)	13,00 €
c) je angefangenem Benutzungstag - Urne	27,00 €
d) Aufbewahrung - Urne	2,00 €
e) Kühltruhenbenutzung	10,00 €
f) Entgegennahme der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aussegnungshalle	23,80 €
g) Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aussegnungshalle	26,18 €
h) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Verabschiedung	26,18 €
i) Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier auf dem Vorplatz	26,18 €

j) Herausgabe eines in der Aussegnungshalle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	23,80 €
k) Reinigung des Vorplatzes und der zur Trauerfeier benutzten Räume	17,85 €
(9) Leitung der Bestattung	26,18 €
(10) Grundgebühr je Bestattung, Exhumierung	77,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern	23,00 €
(2) Ausstellung einer Graburkunde	6,00 €
(3) Urnenanforderung	10,00 €
(4) Antrag auf Exhumierung / Umbettung	13,00 €

§ 7 Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Bad Aibling in (Teil-)Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung – BstGS) vom 20.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2020, in der seit 01.01.2021 gültigen Fassung, außer Kraft.

Bad Aibling, den 17.05.2024
Stadt Bad Aibling

Gez.
Stephan Schlier
Erster Bürgermeister

